

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 118, Kennwort: „Gartenstraße“, der Stadt Rheine
hier: Erlass einer Veränderungssperre.

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird zur Sicherung der Planung des am 21. November 2018 vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine zur Aufstellung beschlossene Bebauungsplan Nr. 118, Kennwort: „Gartenstraße“, der Stadt Rheine folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Durch die Nordseiten der Grundstücke Gartenstraße 13 und 14,
- Im Osten: Durch die Westseite der Münsterstraße, beginnend von der Freifläche des Jakob-Gartens bis zum Grundstück Münsterstraße 86,
- Im Süden: Durch die Südseiten der Grundstücke der Christianstraße,
- Im Westen: Durch die Westseiten der Grundstücke Egelsweg 1 und 3 sowie Windhoffstraße 1 und 3.

Der räumliche ist in einem Übersichtsplan dargestellt, der als Anlage Teil dieser Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre / Ausnahmen

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt werden. Davon ausgeschlossen sind Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, können von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

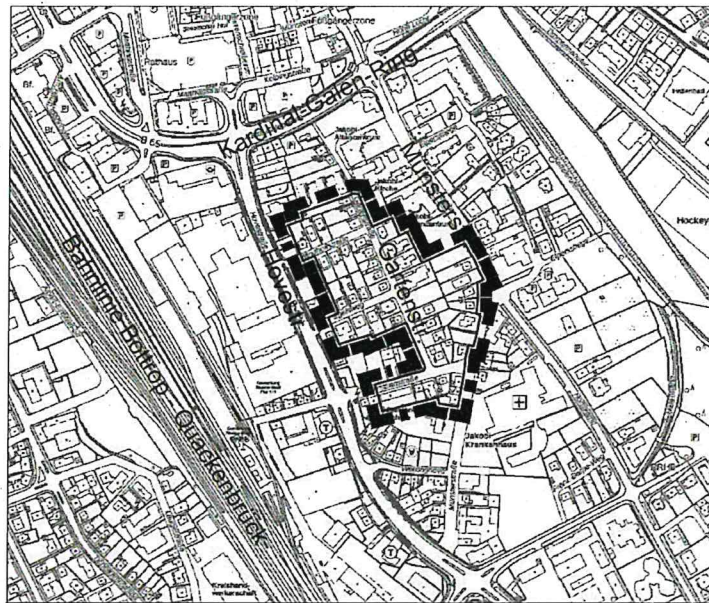
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rheine vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine ortsüblich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt am Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rheine, 21. 1. 20

Der Bürgermeister


Dr. Peter Lüttmann



Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
Land NRW/Kreis Steinfurt (2018)